



GEMEINDE ARISTAU AG

# **Reglement familienergän- zende Kinderbetreuung (KiBeR)**



**2018**

(Überarbeitung vom 29.09.2017)

# Inhalt

<b>A. Gegenstand und Geltungsbereich</b> .....	3
Allgemeines .....	3
<b>B. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Zweck .....	3
Angebot .....	3
Anforderung .....	3
Definitionen .....	3
<b>C. Randstundenbetreuung</b> .....	4
Zweck .....	4
Umsetzung .....	4
<b>D. Mittagstisch</b> .....	4
Zweck .....	4
Umsetzung .....	4
<b>E. Tageseltern, Kindertagesstätten</b> .....	4
Anspruchsberechtigung .....	4
Verfahren .....	5
Beiträge von Dritten .....	5
Anspruch .....	5
Meldepflicht .....	5
Wegzug .....	5
Auszahlungen .....	5
Rückerstattung .....	6
<b>F. Schlussbestimmungen</b> .....	6
Vollzug .....	6
Ausnahmen .....	6
Rechtsmittel .....	6
Inkrafttreten .....	6

## **A. Gegenstand und Geltungsbereich**

Allgemeines § 1  
Dieses Reglement regelt die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Aristau an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck § 2  
Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Aristau bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

Angebot § 3  
Die Gemeinde Aristau ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Das Angebot in Aristau reicht von Randstundenbetreuung über Mittagstisch bis hin zur Vermittlung von Tageseltern und Kindertagesstätten.

Anforderung § 4  
Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Aristau mitfinanziert werden. Sie

- a) verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und
- b) sind politisch und konfessionell neutral.

Definitionen § 5  
<sup>1</sup>Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.  
<sup>2</sup>Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO, SR 211.222.338]);
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 PAVO;
- c) schulergänzende Betreuung der Gemeinde Aristau

<sup>3</sup>Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.  
<sup>4</sup>Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder

- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

### **C. Randstundenbetreuung**

Zweck	§ 6 Die Randstundenbetreuung harmonisiert und ergänzt den Stundenplan der Schule Aristau mit den höheren Schulklassen.
Umsetzung	§ 7 Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

### **D. Mittagstisch**

Zweck	§ 8 Mit dem Mittagstisch werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Erziehungsberechtigte Beruf und Familie besser vereinbaren können. Der Mittagstisch bietet eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot
Umsetzung	§ 9 Mit der Auftragserfüllung kann der Gemeinderat eine private Institution mittels Leistungsvereinbarung beauftragen.

### **E. Tageseltern, Kindertagesstätten**

Anspruchsberechtigung	§ 10 <sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tageseltern) haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Aristau ist und</li> <li>b) die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag der Elternschaftsbeihilfe gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz [SPG 851.200]) liegen und</li> <li>c) die Erwerbstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder</li> <li>• bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder</li> <li>• beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.</li> </ul> </li> </ul> <sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter.
-----------------------	---

<sup>3</sup>Kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung vorhanden ist.

Verfahren

§ 11

<sup>1</sup>Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeindeverwaltung Aristau zu erfolgen.

<sup>2</sup>Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

Beiträge von  
Dritten

§ 12

Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden beim Betreuungsbetrag der Gemeinde Aristau berücksichtigt.

Anspruch

§ 13

<sup>1</sup>Die Gemeinde Aristau berechnet aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag der Gemeinde. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup>Die Betreuungsbeiträge werden ab Gesuchstellung mit einer einmonatigen Rückwirkung gewährt.

Meldepflicht

§ 14

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

Wegzug

§ 15

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Aristau fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Aristau auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Auszahlungen

§ 16

<sup>1</sup>Die Betreuungsbeiträge werden nach Abgabe der Monatsrechnung bei der Abteilung Finanzen Aristau an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht nach, kann eine Auszahlung des Betreuungsbeitrages direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>3</sup>Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

<sup>4</sup>Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Rückerstat-  
tung

§ 17

<sup>1</sup>Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Aristau sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).

<sup>2</sup>Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

## F. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 18

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und überprüft jährlich die Betreuungsbeitragsätze anhand der im Budget genehmigten Beträge.

Ausnahmen

§ 19

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

Rechtsmittel

§ 20

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200).

Inkrafttreten

§ 21

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 beschlossen.

Der Gemeindeammann



René Meier

Die Gemeindegemeinschafterin



Patricia Winterberg